

Heiratspapiere – benötigte Dokumente für deutsche Staatsangehörige

In der Regel benötigen alle deutschen Eheschließenden folgende Unterlagen:

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis
- Aufenthaltsbescheinigung, ausgestellt zum Zwecke der Eheschließung mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Wohnung, erhältlich bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) des Hauptwohnsitzes.
Eine Anmeldebestätigung einer erfolgten Wohnsitzanmeldung genügt nicht. Die Aufenthaltsbescheinigung ist für alle deutschen und alle ausländischen Staatsangehörigen erforderlich und nicht zu verwechseln mit einem "Aufenthaltstitel" für ausländische Staatsangehörige.
- Neue beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister (nicht älter als 6 Monate) erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes.
- Im Fall, dass Sie bereits gemeinsame Kinder haben:
Neu ausgestellte Geburtsurkunde gemeinsamer Kinder. In die jeweilige Geburtsurkunde, die Sie beim Geburtsstandesamt erhalten, müssen Sie beide als Eltern eingetragen sein. Ist bereits eine Sorgeerklärung für das gemeinsame Kind abgegeben und eine getrennte Namensführung in der Ehe geplant, legen Sie bitte auch die entsprechende Sorgerechtsklärung mit vor.
- Sofern Sie beide noch nicht verheiratet waren bzw. noch keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatten, volljährig und Deutsche sind, werden die voranstehend aufgeführten Unterlagen voraussichtlich ausreichend sein.

Wenn Sie bereits verheiratet waren oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründet hatten, werden weitere Unterlagen benötigt. Beachten Sie dann bitte ergänzend den folgenden Punkt.

Wenn Sie bereits verheiratet waren oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründet hatten, benötigen Sie zusätzlich:

- Einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft.

Bei einer vorangegangenen Ehe wird dies in der Regel durch die Vorlage einer Abschrift von dem als Heiratsbuch fortgeführten Familienbuch (bei Eheschließung von 1958 bis 2008) der letzten Ehe, erhältlich beim deutschen Eheschließungsstandesamt nachgewiesen. In das beim zuständigen Standesamt geführte Heiratsbuch/Eheregister wird Scheidung bzw. Tod eines Ehegatten von Amts wegen eingetragen.

In Ausnahmefällen, sofern z.B. kein als Heiratsbuch fortgeführtes Familienbuch in Deutschland errichtet wurde, können die Daten der Vorehe alternativ auch durch eine (aktuelle) Eheurkunde in Verbindung mit dem zugehörigen rechtskräftigen Scheidungsurteil oder einer zugehörigen Sterbeurkunde des früheren Ehegatten, nachgewiesen werden. Dies gilt z.B. für Eheschließungen vor 1958.

Bei einer vorangehenden gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft legen Sie bitte eine aktuelle Abschrift vom Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk vor. Sie erhalten diese am Standesamt des Begründungsortes, bzw. beim Standesamt am Amtssitz des Notars, der die Lebenspartnerschaft begründet hatte.

Zusätzlich zur unmittelbar vorangegangenen Ehe/Lebenspartnerschaft sind alle früheren Ehen/Lebenspartnerschaften und die Art ihrer Auflösung glaubhaft zu machen. Wir empfehlen Ihnen daher bereits vorhandene Dokumente mitzubringen aus denen sich die Daten sicher erkennen lassen, also z.B. Familienstammbücher, Heiratsurkunden und Familienbuchabschriften älteren Datums, Sterbeurkunden und Scheidungsurteile, Abschriften vom Lebenspartnerschaftsregister, etc..

In allen anderen Fällen, wenn Sie oder Ihr(e) Partner(in)

- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen
- in Deutschland als Kind ausländischer Eltern geboren und später eingebürgert wurden
- nicht im Bundesgebiet geboren sind (gilt nicht für Spätaussiedler oder Vertriebene)
- Ihre letzte Ehe im Ausland geschlossen haben
- Ihre letzte Ehe im Ausland aufgelöst wurde
- gemeinsame Kinder im Ausland geboren sind
- bereits eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatten

sollte zumindest einer der beiden Partner zur Auskunft persönlich bei uns vorsprechen. Sie erhalten dann eine umfassende Beratung, welche Unterlagen für Sie erforderlich sind und wie Sie diese beschaffen können. Bereits vorhandene, auch ältere personenstandsrechtliche Dokumente und die Ausweise beider Partner sollten nach Möglichkeit zum Auskunftsgespräch mitgebracht werden. Für eine erforderliche Beratung wird um Terminvereinbarung per Telefon gebeten.

Eheschließung mit einer ausländischen Partnerin oder einem ausländischen Partner in Deutschland

Auch das Standesamt Hessisches Neckartal ist in Heiratsangelegenheiten international. Immer öfter besitzt zumindest ein Partner eine ausländische Nationalität.

Bevor aber eine Eheschließung mit ausländischer Beteiligung durchgeführt werden kann, sind leider viele rechtliche Fragen zu klären und eine Menge an Dokumenten zu besorgen. Bei der Prüfung der sog. Ehefähigkeit (im Rechtssinne) hat der Standesbeamte nämlich zusätzlich zu prüfen, ob sich aus dem jeweiligen Heimatrecht des ausländischen Partners nicht evtl. gesetzliche Eehindernisse ergeben.

Durch diese Prüfung soll auch vermieden werden, dass die in Deutschland geschlossene Ehe später im Heimatstaat der/des Verlobten möglicherweise nicht anerkannt wird. Ausländische Mitbürger dürfen in Deutschland grundsätzlich eine Ehe nur eingehen, wenn sie eine Bescheinigung ihres Heimatstaates (**Ehefähigkeitszeugnis**) vorgelegt haben, dass der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen des Heimatstaates kein Eehindernis entgegensteht. Da viele Staaten ein solches Zeugnis nicht ausstellen oder die Bescheinigungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, bedürfen Staatsangehörige dieser Staaten eine **Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses** (§ 1309 BGB). Für die Befreiung sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte zuständig.

Für das weitere Verfahren im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung ergeben sich deshalb zwei unterschiedliche Varianten.

Variante 1:

Es wird durch ihren Heimatstaat ein **Ehefähigkeitszeugnis** ausgestellt, das bestätigt, dass nach Ihrem Heimatrecht kein gesetzliches Eehindernis gegen die beabsichtigte Ehe besteht. Dies ermöglicht dem Standesbeamten über Ihre Anmeldung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Eine Vorlage an das zuständige Oberlandesgericht ist im Regelfall entbehrlich.

Welche Länder ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, können Sie im Standesamt erfragen.

Variante 2:

Soweit Ihr Heimatstaat in der obigen Aufstellung nicht aufgeführt ist, erhalten Sie voraussichtlich kein Ehefähigkeitszeugnis von Ihren Heimatbehörden. Variante 2 ist zusätzlich zu Variante 1 zu durchlaufen, wenn ein in Deutschland erstelltes konsularisches Ehefähigkeitszeugnis nicht vollwertig anerkannt werden kann (Polen, Ungarn). Das Ehefähigkeitszeugnis (heimatstaatliche Zustimmung zur Heirat) ist dann durch eine **Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das zuständige Oberlandesgericht** zu ersetzen. Für den Amtsbezirk des Standesamts Hessisches Neckartal ist das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zuständig. Von der Antragstellung (Vorlage aller erforderlichen Dokumente im Standesamt) bis zu einem möglichen Eheschließungstermin ist mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens vier bis acht Wochen zu rechnen! Eine verbindliche Trauterminvergabe kann erst nach erfolgter Befreiung erfolgen.

Es wird dringend empfohlen ein persönliches Beratungsgespräch mit unserem Standesamt zu vereinbaren bevor Sie im Ausland Urkunden beschaffen, die dem zuständigen Oberlandesgericht vorgelegt werden sollen.

Bei persönlicher Vorsprache legen Sie, als ausländische(r) Staatsangehörige(r), bitte zusätzlich

- Ihren gültigen Reisepass oder eine durch die zuständige Ausländerbehörde beglaubigte Kopie des dort hinterlegten Reisepasses,
- einen Nachweis über den aktuellen Aufenthaltsstatus für Deutschland und
- eine eventuell erforderliche Besuchserlaubnis vor.

Die Vorbereitung des Antrags an das Oberlandesgericht erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung durch das Standesamt.